



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.983/3-V/2/88

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu Ltg-G-R-1/1-1988
vom 16. Juni 1988

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Juni 1988 betreffend die Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. August 1988 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Gemäß Z 3 (§ 24 Abs. 3) des vorliegenden Beschlusses hat die Behörde, sofern sie die Entschädigung wegen eines Bauverbotes versagt hat, über diese Frage ein Gutachten eines Ingenieurkonsulenten für Raumordnung einzuholen. Diese Bestimmung erscheint insofern unklar, als aus der Wendung "über diese Frage" nicht hervorgeht, ob sie sich auf ein Bauverbot bezieht. Diesfalls wäre, da es sich allem Anschein nach um eine Rechtsfrage handeln würde, schwer verständlich, weshalb verpflichtend ein Gutachten eines Ingenieurkonsulenten für Raumordnung einzuholen sein soll.

3. August 1988
Für den Bundeskanzler:
i.V. SCHICK

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

- 4. AUG. 1988

Stg. - GR - 1/1
Bearb.: Beilagen
Stempel

(Stg. - 44/B - 21/c)

F.d.R.d.Af:

Maad

Landtag